

des Dienstleisters bezog sich auf „natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Organe einer Gebietskörperschaft beziehungsweise die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie Daten nur zur Herstellung eines ihnen aufgetragenen Werkes verwenden“ (§ 4 Z 5 DSG 2000). Die entsprechenden Auftraggeber waren die Lokalen Vereinsbehörden.<sup>21</sup> Unter dem aufgetragenen Werk war das ZVR zu verstehen; insoweit wurde das ZVR vom BMI für die Lokalen Vereinsbehörden geführt.<sup>22</sup>

## C. Rechtslage nach der Datenschutzreform

### 1. Terminologie

Die DSGVO enthält eine Reihe von Definitionen, die mit den Begriffskonzepten des DSG 2000 nicht durchgängig übereinstimmen. Nach neuer Rechtslage sind jedoch die durch die VO vorgegebenen Definitionen relevant; das DSG enthält insoweit keine Begriffsbestimmungen mehr (vgl. noch § 4 DSG 2000).<sup>23</sup> Dies bedeutet aber nicht zwingend, dass es zu grundsätzlichen Änderungen kommt, so entsprechen hinsichtlich des Vereinsregisters die „sensiblen Daten“ (§ 4 Z 2 DSG 2000) grds. den „besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten“ (Art 9, ErwGr 10 DSGVO),<sup>24</sup> der Begriff des „Auftraggebers“ (§ 4 Z 4 DSG 2000) jenem des „Verantwortlichen“ (Art 4 Z 7 DSGVO), der des „Dienstleisters“ (§ 4 Z 5 DSG 2000) jenem des „Auftragsverarbeiters“ (Art 4 Z 8 DSGVO), der des „Zur-Verfügung-Stellens“ (etwa § 19 Abs 6 aF) jenem des „Übermittels“ (§ 19 Abs 6 nF) sowie die Wendung „verwenden“ (§ 4 Z 8 DSG 2000) dem Ausdruck des „Verarbeitens“ (Art 4 Z 2 DSGVO).<sup>25</sup>

Die DSGVO sowie das neue DSG **kennen den Begriff des Informationsverbundsystems nicht**.<sup>26</sup> Vorgesehen sind aber Sonderregelungen für „**gemeinsam** (für die Verarbeitung) **Verantwortliche**“ (Art 26, vgl. auch ErwGr 79 DSGVO). Unter diesem Begriff sind zwei oder mehr Verantwortliche (Art 4 Z 7 DSGVO) zu verstehen, die gemeinsam den Zweck und die Mittel zur Verarbeitung festlegen.<sup>27</sup> Der Begriff des Informationsverbundsystems lässt sich im

21 „Auftraggeber“ iSd DSG 2000 waren „natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Organe einer Gebietskörperschaft beziehungsweise die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen haben, Daten zu verwenden (Z 8), unabhängig davon, ob sie die Daten selbst verwenden (Z 8) oder damit einen Dienstleister (Z 5) beauftragen. Sie gelten auch dann als Auftraggeber, wenn der mit der Herstellung eines Werkes beauftragte Dienstleister (Z 5) die Entscheidung trifft, zu diesem Zweck Daten zu verwenden (Z 8), es sei denn dies wurde ihm ausdrücklich untersagt oder der Beauftragte hat auf Grund von Rechtsvorschriften oder Verhaltensregeln über die Verwendung eigenverantwortlich zu entscheiden“ (§ 4 Z 4 DSG 2000).

22 *Krejci/S. Bydliński/Weber-Schallauer*, VerG<sup>2</sup> § 18 Rz 6f.

23 Vgl. ErläutRV 1664 BlgNR 25. GP 29.

24 Diese Datenkategorie kann aus dem Vereinsregister ersichtlich sein, da der Vereinsname einen Schluss auf den Vereinszweck zulassen muss (§ 4 Abs 1); so ist es denkbar, dass bei organschaftlichen Vertretern dadurch etwa deren „rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit“ oder auch „Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung“ hervorgehen (Art 9 Abs 1 DSGVO); nach den ErläutRV könne Art 9 Abs 2 lit g (öffentliches Interesse) grds. eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung bilden, s. ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 80f; s. aber § 15 Rz 12 (Einwilligung nötig).

25 ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 1, 80, 82; vgl. ErläutRV 1664 BlgNR 25. GP 29; *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO XXIII. S. auch *Ennöckl*, RdM 2017, 89.

26 3/ME 26. GP Erläut 2; ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 64, 81.

27 Siehe dazu *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO Art 26 Rz 1ff; *Martini in Paal/Pauly*, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 26 DS-GVO Rz 1ff; *Spoerr in Wolff/Brink*, BeckOK Datenschutzrecht<sup>24</sup> Art 26 DS-GVO Rz 1ff; bereits ähnlich Art 2 lit d DatenschutzRL 95/46/EG ABl L 1995/281, 31; auf die diesbezügliche Stellungnahme *Art-29-*

Wesentlichen diesem Verständnis zuordnen.<sup>28</sup> Die Verteilung der Pflichten nach der DSGVO erfolgt normalerweise durch Vereinbarung<sup>29</sup> (s aber Art 26 Abs 3 DSGVO),<sup>30</sup> kann aber nach dem ausdrücklichen Wortlaut der VO auch durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erfolgen.<sup>31</sup> In diesem Fall haben die Verantwortlichen direkt die einschlägigen Normen zu befolgen.<sup>32</sup> Das Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 setzt an diesem Punkt an und möchte die Aufgabenverteilung auf gesetzlicher Ebene regeln; damit ist keine vertragliche Vereinbarung der gemeinsam Verantwortlichen erforderlich.<sup>33</sup> Verantwortliche iSd DSGVO sollen im Rahmen der ehemaligen Informationsverbundsysteme die bisherigen Auftraggeber sein.<sup>34</sup>

## 2. Beteiligte Behörden

- 9 In die Führung des ZVR sind wie nach dem bisherigen gesetzlichen Konzept die Vereinsbehörden und der BMI involviert. Die grds **Funktionsweise des ZVR bleibt erhalten**.<sup>35</sup> Überhaupt beabsichtigt die österreichische Neuregelung in dieser Hinsicht keine wesentlichen Änderungen; insb soll jede Vereinsbehörde weiterhin – neben der Pflicht zur Übermittlung der Vereinsdaten an den BMI im Wege der Fernübertragung – Zugriff auf den Gesamtbestand des ZVR haben, unabhängig davon, welcher Verantwortliche die im Einzelfall abgefragten Daten in das System eingespeist hat (§ 18 Abs 1).<sup>36</sup> Die Aufgabenverteilung zwischen den beteiligten Behörden bezweckt eine „größtmögliche Kontinuität“ zur bisherigen Rechtslage.<sup>37</sup>
- 10 Die **Vereinsbehörden** erster Instanz (§ 9) fungieren hinsichtlich des ZVR als **gemeinsam Verantwortliche** (Rz 8) iSd Art 26 DSGVO. Dies bedeutet auch, dass jede Vereinsbehörde „Verantwortlicher“ (Art 4 Z 7 DSGVO) ist.<sup>38</sup> Nach der Definition der VO legen Verantwortliche prinzipiell den Zweck, den Umfang sowie die Mittel der Verarbeitung fest,<sup>39</sup> was wegen

---

*Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 1/2010 zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“, WP 169 (2010) kann weiterhin Bezug genommen werden, s *Hartung in Kühling/Buchner*, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 26 DSGVO Rz 11.

- 28 Vgl *Dürager in Jahnel*, Datenschutzrecht (2014) 103; *Koch*, Auswirkungen der DSGVO für Finanzdienstleister anhand einiger Beispiele, in *Grabenwarter/Graf/Ritschl*, Neuerungen im europäischen Datenschutzrecht für Unternehmen 75 (84). IdZ entspricht der Begriff des Auftragsverarbeiters jenem des Betreibers, s ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 82.
- 29 Diese Vereinbarung dient der Transparenz (Art 5 Abs 1 lit a DSGVO), s *Fritz/Paulus*, jusIT 2018, 13 (14f) mwN; *Hartung in Kühling/Buchner*, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 26 DSGVO Rz 10 mwN; *Martini in Paal/Pauly*, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 26 DS-GVO Rz 8ff; *Tinnefeld/Hanßen in Wybitul*, Handbuch DSGVO Art 26 Rz 1.
- 30 Vgl *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO Art 26 Rz 2 (Bestimmung legt solidarische Haftung, nicht aber die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung fest).
- 31 Die Öffnungsklausel eröffnet den Mitgliedstaaten einen weiten Spielraum, s *Martini in Paal/Pauly*, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 26 DS-GVO Rz 27; *Kühling/Martini* et al, Die DSGVO und das nationale Recht (2016) 77.
- 32 *Spoerr in Wolff/Brink*, BeckOK Datenschutzrecht<sup>24</sup> Art 26 DS-GVO Rz 31.
- 33 ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 64.
- 34 ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 65.
- 35 § 16 Rz 5, 14.
- 36 ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 81f.
- 37 ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 82.
- 38 Ausdrücklich wird festgehalten, dass auch Behörden, Einrichtungen oder anderen „Stellen“ die Stellung als Verantwortliche zukommen kann; vgl *Art-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 12f; *Tinnefeld/Hanßen in Wybitul*, Handbuch DSGVO Art 26 Rz 24.
- 39 *Fritz*, Der Auftragsverarbeiter im Fokus der DS-GVO, in *Jahnel*, Datenschutzrecht (2017) 9 (13f) (differenzierend zu den Mitteln der Verarbeitung) mwN; *Kastelitz in Gantschacher/Jelinek/Schmidl/Spanberger*, DSGVO Art 26 FN 3.

der klaren gesetzlichen Vorgaben in dieser Form jedoch nicht auf die Vereinsbehörden bei der Führung des Vereinsregisters zutrifft. Allerdings kann der Verantwortliche (bzw bestimmte Kriterien seiner Benennung) nach Art 4 Z 7 HS 2 DSGVO durch Unionsrecht oder nationale Regelungen vorgesehen werden, wenn diese Vorschriften die Zwecke und Mittel der Verarbeitung vorgeben; dies muss wohl auch für dann gelten, wenn der Verantwortliche nicht alleine, sondern mit anderen gemeinsam tätig wird. Insofern agiert die Vereinsbehörde daher in Vollziehung der vereinsrechtlichen Normen als Verantwortliche iSd DSGVO.<sup>40</sup>

§ 18 Abs 1 ermächtigt die Vereinsbehörden, die für die Wahrnehmung der ihnen nach dem VerG zukommenden Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten gemeinsam zu verarbeiten und enthält gleichzeitig die Verpflichtung, die Daten an den BMI im Wege der Fernübertragung zu übermitteln. **Verpflichtungen nach der DSGVO**<sup>41</sup> (insb Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungspflichten) gegenüber dem Betroffenen (Art 4 Z 1 DSGVO) – der seine Identität nachweist (vgl ErwGr 64 DSGVO) – obliegen nach § 18 Abs 1 a jedem Verantwortlichen (also jeder Vereinsbehörde) hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit einem von ihm geführten Verfahren oder einer gesetzten Maßnahme verarbeitet werden (etwa anlässlich eines Vereinsgründungs- oder Statutenänderungsverfahrens, §§ 11 ff). Damit will das Gesetz eine Pflichtenverteilung nach Art 26 DSGVO vornehmen, womit keine gesonderte Vereinbarung der Verantwortlichen nötig ist. Die so geschaffene Zuständigkeit einer konkreten Vereinsbehörde soll die Prüfung der Frage erleichtern, ob tatsächlich Rechte nach der DSGVO zustehen.<sup>42</sup> Wird ein Recht bei einer Vereinsbehörde geltend gemacht, die nach dieser Regelung unzuständig ist, so ist der Betroffene an die zuständige Stelle zu verweisen (ihm ist also jene Stelle zu benennen). Dies bedeutet für die Behörde ob des klaren Wortlauts keine Pflicht zur Weiterleitung.<sup>43</sup> Gleiches gilt in jenen Fällen, in denen die in Anspruch genommene Behörde nur einen Teil der Pflichten nach der DSGVO zu erfüllen hat.<sup>44</sup>

Fraglich ist, ob diese **Verteilung der Zuständigkeit mit Art 26 Abs 3 DSGVO vereinbar** ist, nach dem eine betroffene Person „ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gem Abs 1“ ihre Rechte „gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen kann“. Dazu geben die ErläutRV an, dass Abs 3 nicht zur Anwendung komme, wenn die Verteilung der Pflichten zwischen den Verantwortlichen nicht in einer Vereinbarung, sondern durch gesetzliche Regelung erfolgt.<sup>45</sup> Zu diesem Ergebnis gelangt man, wenn man in Art 26 Abs 3 eine bewusste Differenzierung zwischen der Vereinbarung und gesetzlichen Regelungen erblickt;<sup>46</sup>

40 ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 65.

41 Beachtet werden sollte jedoch, dass nach Art 1 Abs 1 DSGVO nur natürliche Personen geschützt werden; s dazu auch § 16 Rz 50 (iZm mit dem Antrag auf Berichtigung).

42 ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 82. Inhaltliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der Öffnungsklausel ist, dass mehrere Verantwortliche gemeinsam Zweck und Mittel der Verarbeitung festlegen, „indem sie einem der gemeinsam Verantwortlichen die Pflichten auferlegen“, *Kühling/Martini* et al, DSGVO 77; solche Festlegungen können aber auch durch nationale Vorschriften erfolgen, s Rz 8, 10. Der BMI als Auftragsverarbeiter hat die Vereinsbehörden bei der Geltendmachung von Betroffenenrechten zu unterstützen (Art 28 Abs 3 lit e DSGVO iVm § 18 Abs 1b), s *Hartung* in *Kühling/Buchner*, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 28 DSGVO Rz 74.

43 ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 82.

44 ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 82.

45 ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 82.

46 Deutlich auf die Vereinbarung verweisen auch andere Sprachfassungen, zB „arrangement referred to in paragraph 1“; „accord visé au paragraphe 1“; „accordo di cui al paragrafo 1“; „acuerdo a que se refiere el apartado 1“; vgl auch *Martini* in *Paal/Pauly*, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 26 DS-GVO Rz 27 („Die Öffnungsklausel rechtfertigt aber nicht die Begründung neuer, nicht in der DS-GVO angelegter Pflichten, sondern lediglich, die Verteilung ihrer Wahrnehmungslast zwischen den Verantwortlichen

im Hinblick auf den Wortlaut erscheint diese Auslegung zumindest als vertretbar.<sup>47</sup> Wesentlicher Zweck der Norm ist es, Nachteile für Betroffene durch eine etwaige Aufgabenverteilung durch die Verantwortlichen hintanzuhalten.<sup>48</sup> Abgesehen von dieser „Zuständigkeitsregelung“ sollen die Rechte nach der DSGVO inhaltlich unberührt bleiben.<sup>49</sup>

- 13** Gemäß § 18 Abs 1 b agiert der BMI als **Auftragsverarbeiter** (Art 4 Z 8 DSGVO).<sup>50</sup> Begriffsnotwendig verarbeitet dieser Daten im Auftrag<sup>51</sup> von Verantwortlichen, diese Stellung nehmen nach dem gesetzlichen Konzept die Vereinsbehörden ein (Rz 10). Der Auftragsverarbeiter ist von den Verantwortlichen zu unterscheiden; dies ist nötig, da unterschiedliche Pflichten vorgesehen sind.<sup>52</sup> Ein Auftragsverarbeiter, der entgegen der DSGVO bzw der Weisung des Verantwortlichen Zwecke oder Mittel der Verarbeitung bestimmt („Funktionsexzess“),<sup>53</sup> wäre als Verantwortlicher zu qualifizieren (Art 28 Abs 10 DSGVO).<sup>54</sup>
- 14** Die Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter erfolgt idR auf Grundlage eines Vertrages, kann sich aber auch auf ein **anderes Rechtsinstrument** nach dem Recht der Mitgliedstaaten stützen (Art 28 Abs 3 DSGVO), also etwa nationale Materiengesetze oder Verordnungen.<sup>55</sup> Auch in diesem Fall müssen die Inhalte des Art 28 Abs 3 jedoch geregelt werden.<sup>56</sup> Das VerG enthält in dieser Hinsicht umfangreiche Vorgaben und ergänzt diese durch einen Verweis auf den Pflichtenkatalog nach Art 28 Abs 3 lit a–h DSGVO, welcher vom BMI zu beachten ist (§ 18 Abs 1 b Satz 2).<sup>57</sup> Da eine Weisung einer Vereinsbehörde an den BMI nicht in Betracht kommt (s gleich), ist der Verweis auf Art 28 Abs 3 lit a insofern mit Bedacht auf diesen Umstand zu lesen.<sup>58</sup>

---

in bestimmter Weise festzulegen“), wobei eben fraglich ist, ob dies auch für das Außenverhältnis gelten kann.

- 47 Krit jedoch zum Entwurf *Datenschutzrat*, Stellungnahme zum Entwurf Datenschutz-Anpassungsgesetz – Inneres 7f, [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME\\_00114/imfname\\_681327](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_00114/imfname_681327) (abgefragt am 30. 8. 2018).
- 48 Vgl *Piltz* in *Gola*, DS-GVO Art 26 Rz 25; *Tinnefeld/Hanßen* in *Wybitul*, Handbuch DSGVO Art 26 Rz 2, 19; s aber *Martini* in *Paal/Pauly*, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 26 DS-GVO Rz 36 (keiner der Verantwortlichen soll insofern einen Vorteil aus der gemeinsamen Verarbeitung ziehen, als dieser sich auf eine Unzuständigkeit berufen könnte).
- 49 ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 82 (mVa das Löschungsrecht sowie auf dessen Ausschluss nach Art 17 Abs 3 lit b).
- 50 Ausdrücklich wird festgehalten, dass auch Behörden, Einrichtungen oder anderen „Stellen“ die Stellung als Auftragsverarbeiter zukommen kann. Zur Abgrenzung vom Verantwortlichen s *Hartung* in *Kühling/Buchner*, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 28 DSGVO Rz 26ff.
- 51 Siehe dazu *Fritz* in *Jahnel*, Datenschutzrecht (2017) 11.
- 52 Zur Abgrenzung der Pflichten s zB *Tinnefeld/Krätschmer* in *Wybitul*, Handbuch DSGVO Art 28 Rz 26ff; s auch *Hartung* in *Kühling/Buchner*, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 28 DSGVO Rz 2, 31ff; vgl zur alten Rechtslage OGH 19. 5. 2010, 6 Ob 2/10b.
- 53 *Martini* in *Paal/Pauly*, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 26 DS-GVO Rz 77.
- 54 *Spanberger* in *Gantschacher/Jelinek/Schmidl/Spanberger*, DSGVO Art 28 FN 22; dies ergibt sich bereits aus Art 4 Z 7 DSGVO, s *Tinnefeld/Krätschmer* in *Wybitul*, Handbuch DSGVO Art 28 Rz 32; zur Haftung s *Hartung* in *Kühling/Buchner*, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 28 DSGVO Rz 40.
- 55 *Spanberger* in *Gantschacher/Jelinek/Schmidl/Spanberger*, DSGVO Art 28 FN 7; *Martini* in *Paal/Pauly*, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 28 DS-GVO Rz 26 (mVa staatliche Register); ähnlich *Hartung* in *Kühling/Buchner*, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 28 DSGVO Rz 63; *Spoerr* in *Wolff/Brink*, BeckOK Datenschutzrecht<sup>24</sup> Art 28 DS-GVO Rz 46.
- 56 *Hartung* in *Kühling/Buchner*, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 28 DSGVO Rz 63.
- 57 Krit zum pauschalen Verweis etwa *Datenschutzrat*, Stellungnahme 8.
- 58 Der pauschale Verweis führt zu weiteren Kuriositäten: So besagt Art 28 Abs 3 lit h, dass der Auftragsverarbeiter (BMI) dem Verantwortlichen (Vereinsbehörde) ua Überprüfungen und Inspektionen ermöglichen muss. Allerdings besteht hier ein gewisser Ausgestaltungsspielraum, s *Spoerr* in *Wolff/Brink*, BeckOK Datenschutzrecht<sup>24</sup> Art 28 DS-GVO Rz 83.

Die durch das VerG vorgenommene Rollenverteilung weist einige Unsicherheiten auf. Problematisch ist, dass diese den im österreichischen Recht üblichen **Weisungszusammenhang** umzukehren scheint, da dieser vom BMI als einem obersten Organ zu den nachgeordneten Organen verläuft (vgl Art 19f B-VG, § 4 SPG, § 9).<sup>59</sup> Eine gegenteilige Regelung wäre verfassungsrechtlich unzulässig.<sup>60</sup> Für das Verhältnis zwischen Auftragsverarbeiter und Verantwortlichen ist nach dem Konzept der DSGVO jedoch typisch, dass ersterer im Hinblick auf letzteren weisungsabhängig ist (vgl Art 29 DSGVO).<sup>61</sup> Dieses Problem wurde im Rahmen des Gesetzwertungsprozesses erkannt; das Gesetz versucht dementsprechend – nicht nur im Bereich des Vereinsrechts – zwischen den unionsrechtlichen Vorgaben und dem nationalen Verfassungsrecht zu vermitteln. Nach den ErläutRV wird dieses Spannungsverhältnis so aufgelöst, dass die Beauftragung des BMI durch Gesetz selbst und nicht durch die Vereinsbehörden als nachgeordnete Dienststellen erfolgt.<sup>62</sup> Insofern spricht Art 28 Abs 3 davon, dass der Auftragsverarbeiter auf der Grundlage eines Vertrags oder eines „anderen Rechtsinstruments“ nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten „in Bezug auf den Verantwortlichen“ gebunden wird. Da dem BMI keine Entscheidungen über die Verarbeitung von Daten zukommen, wird dieser nicht als Verantwortlicher qualifiziert.<sup>63</sup> Während diese Lösung nicht unbestreitbar ist, spricht für diese immerhin, dass die Vereinsbehörden – etwa bei Verfahren zur Vereinsgründung oder bei Statutenänderungen – tatsächlich die notwendigen Entscheidungen treffen.<sup>64</sup> Hinsichtlich des Weisungszusammenhangs ist zu ergänzen, dass eine Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter auch ohne Weisung des Verantwortlichen erfolgen kann, wenn erstere zur Verarbeitung nach nationalem Recht verpflichtet sind (Art 29 HS 2, s auch Art 28 Abs 3 lit a DSGVO).<sup>65</sup> Dennoch stellt die Definition des Verantwortlichen auf tatsächliche

59 Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht<sup>11</sup> Rz 612ff mwN. Krit dazu etwa *Datenschutzrat*, Stellungnahme 5f.

60 Berka, Verfassungsrecht<sup>5</sup> Rz 651 mwN; ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 65.

61 Martini in Paal/Pauly, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 26 DS-GVO Rz 3; Spoerr in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht<sup>24</sup> Art 28 DS-GVO Rz 18; differenzierend Fritz in Jähnel, Datenschutzrecht (2017) 11f (eigenständiges Handeln sowie Entscheidungsspielräume des Auftragsverarbeiters nicht ausgeschlossen) mwN.

62 ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 65.

63 ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 65 mVa ErläutRV 554 BlgNR 16. GP 13 (Weisungen bilden nicht den „unmittelbaren Anlass für die Aufnahme der Datenverarbeitung“). Auch würde ein eigener Beurteilungsspielraum der Qualifikation als Auftragsverarbeiter nicht grundsätzlich entgegenstehen, Spoerr in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht<sup>24</sup> Art 28 DS-GVO Rz 27.

64 Freilich wäre es nach dem Konzept des § 19 Abs 6 möglich, dass die Änderungen zuerst im ZVR vorgenommen und durch den BMI an die Vereinsbehörden übermittelt werden. Problematisch erscheint außerdem, dass die VerGV – welche auch Vorgaben für die Vereinsbehörden enthält – durch den Auftragsverarbeiter erlassen wurde. Zu beachten ist jedoch, dass die VerGV nicht den Zweck der Verarbeitung ändert, da dieser im Gesetz vorgegeben ist.

65 Beispiele wären etwa Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Arzneimittel- und Medizinproduktehandel, s Spanberger in Gantschacher/Jelinek/Schmidl/Spanberger, DSGVO Art 28 FN 10. Es handelt sich hierbei jedoch um eine unechte Öffnungsklausel, s Kühling/Martini et al, DSGVO 87f (Klausel erlaubt Entfall der Weisung, aber stellt keine Ermächtigung dar, über das allg Regelungskonzept des Art 6 hinauszugehen); zust Martini in Paal/Pauly, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 26 DS-GVO Rz 25; Spoerr in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht<sup>24</sup> Art 28 DS-GVO Rz 62; vgl zu den Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung im ZVR auch § 15 Rz 7ff.

Verhältnisse ab;<sup>66</sup> in dieser Hinsicht könnte Art 28 Abs 10 DSGVO für den BMI Bedeutung erlangen.<sup>67</sup>

### 3. Weitere Auftragsverarbeiter

- 16 § 18 Abs 1 b hält fest, dass der BMI (wie bisher)<sup>68</sup> weitere Auftragsverarbeiter in Anspruch nehmen kann („Unter-Beauftragung“, „Subbeauftragung“). Damit können komplexe und aufwändige Verarbeitungsvorgänge ausgelagert werden.<sup>69</sup> Ein Spannungsverhältnis besteht zu Art 28 Abs 2 DSGVO, demzufolge der **Verantwortliche eine Unter-Beauftragung vorab zu genehmigen hat**. Sollte eine allgemeine schriftliche Genehmigung erteilt worden sein, hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter zu informieren, wobei dem Verantwortlichen die Möglichkeit zukommt, Einspruch zu erheben.<sup>70</sup> Solche Rechte sollen den Vereinsbehörden nach dem Wortlaut von § 18 Abs 1 b offenbar nicht zukommen, da dessen letzter Satz den allgemeinen Verweis auf die Pflichten des Auftragsverarbeiters (konkret Art 28 Abs 3 lit d iVm Abs 2 DSGVO)<sup>71</sup> wohl einschränken soll. Fraglich ist, ob dies mit der DSGVO vereinbar ist, da Art 28 Abs 2 DSGVO keine Ausnahme enthält und die in Art 28 Abs 3 DSGVO genannten „anderen Rechtsinstrument[e]“ (Rz 14) diese Pflicht zu enthalten haben (Art 28 Abs 3 lit d DSGVO);<sup>72</sup> umgekehrt wäre es aber verfassungsrechtlich problematisch, wenn die Vereinsbehörden dem BMI Vorgaben machen könnten (Rz 15).<sup>73</sup> Die ErläutRV enthalten dazu keine Erwägungen.<sup>74</sup> Auch wenn man von einer generellen Genehmigung durch das VerG ausgeht, bliebe grundsätzlich das Einspruchsrecht und die damit zusammenhängende Information der Verantwortlichen nach Art 28 Abs 2 S 2 DSGVO bestehen.<sup>75</sup> Allenfalls könnte überlegt werden, Art 28 Abs 2 bei einer allgemeinen Genehmigung in

66 *Kastelitz in Gantschacher/Jelinek/Schmidl/Spanberger*, DSGVO Art 26 FN 2; *Hartung in Kühling/Buchner*, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 26 DSGVO Rz 14, Art 28 Rz 27 mwN; die Art-29-Datenschutz-Gruppe spricht von rechtlichem oder faktischem bzw tatsächlichem Einfluss und misst der Frage maßgebliche Bedeutung zu, warum die Verarbeitung durchgeführt wird und wer sie veranlasst, *Art-29-Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 11, 38f.

67 So auch *Datenschutzrat*, Stellungnahme 5.

68 ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 82.

69 Vgl *Spoerr in Wolff/Brink*, BeckOK Datenschutzrecht<sup>24</sup> Art 28 DS-GVO Rz 1. Der Begriff „weiterer Auftragsverarbeiter“ erfasst wohl die Tätigkeit im eigenen Namen sowie Vollmachtiskonstruktionen, s *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO Art 28 Rz 2.

70 Sind diese Bedingungen nicht eingehalten, besteht ein grds Verbot der Subbeauftragung, s *Spanberger in Gantschacher/Jelinek/Schmidl/Spanberger*, DSGVO Art 28 FN 6. Der bloße Wegfall eines Unter-Beauftragten scheint hingegen nicht erfasst zu sein, s *Tinnefeld/Krätschmer in Wybitul*, Handbuch DSGVO Art 28 Rz 36.

71 Vgl § 11 Abs 1 Z 3 DSG 2000.

72 *Kühling/Martini et al*, DSGVO 79f; *Spoerr in Wolff/Brink*, BeckOK Datenschutzrecht<sup>24</sup> Art 28 DS-GVO Rz 47 (keine inhaltliche Regelungsbefugnis der Mitgliedstaaten); vgl auch *Hartung in Kühling/Buchner*, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 28 DSGVO Rz 110ff, insb Rz 113 zu zusätzlichen Anforderungen durch das nationale Recht; s auch *Martini in Paal/Pauly*, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 26 DS-GVO Rz 23, 27.

73 Vielmehr haben Vereinsbehörden und Abfrageberechtigte nach § 8 Z 1 VerGV dem BMI unverzüglich die Inanspruchnahme, den Wechsel oder das Ausscheiden eines Auftragsverarbeiters mitzuteilen.

74 Vgl aber ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 119 zum neuen § 51 Abs 3 SPG vor dem Hintergrund des ähnlich formulierten Art 22 Abs 2 DS-RL; auch in diesem Zusammenhang wird ein Einspruchsrecht des Verantwortlichen nicht erwähnt.

75 Ein Einspruch wäre wohl als bindende Untersagung der Beiziehung des jeweiligen Unter-Auftragsverarbeiters zu qualifizieren, s *Fritz in Jahnel*, Datenschutzrecht (2017) 26 mwN; *Martini in Paal/Pauly*, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 26 DS-GVO Rz 61; zum Umfang des Einspruchsrechts *Tinnefeld/Krätschmer in Wybitul*, Handbuch DSGVO Art 28 Rz 40.

Form einer gesetzlichen Regelung wie jener im VerG – die insb auch den Verarbeitungszweck genau festlegt – einschränkend zu interpretieren.<sup>76</sup>

Nimmt der BMI weitere Auftraggeber in Anspruch, ergeben sich deren Pflichten nicht automatisch aus dem VerG. Insofern sind die Vorgaben des Art 28 Abs 4 zu beachten,<sup>77</sup> sollte nicht im Einzelfall ein „anderes Rechtsinstrument“ entsprechende Regelungen beinhalten. Werden Sub-Auftragsverarbeiter beauftragt, liegt keine „gemeinsame Auftragsverarbeitung“ vor, weil der DSGVO dieses Konzept – anders als bei Verantwortlichen (Art 26 DSGVO) – fremd ist.<sup>78</sup> Der Auftragsverarbeiter wird durch die bloße Subbeauftragung auch nicht Verantwortlicher.<sup>79</sup> 17

#### 4. Ausschluss von Rechten nach der DSGVO

**§ 18 Abs 4 schließt die Rechte nach Art 18 und Art 21 DSGVO aus**, die betroffenen Personen grundsätzlich gegen Verantwortliche zustehen. Betroffen ist zunächst das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, welches unter den in Art 18 Abs 1 lit a–d DSGVO genannten alternativen Voraussetzungen besteht.<sup>80</sup> Außerdem soll das Widerspruchsrecht nach Art 21 DSGVO ausgeschlossen werden, nach dem die betroffenen Personen aus Gründen, die sich aus ihrer „besonderen Situation ergeben“, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten auf Grundlage des Art 6 Abs 1 lit e oder f DSGVO Widerspruch einlegen können. Dies gilt dann nicht, wenn der Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe nachweisen kann, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient (Art 21 Abs 1 DSGVO). 18

Die Rechte und Pflichten nach Art 12–22, 34 und 5 DSGVO können (insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen) durch „Gesetzgebungsmaßnahmen“<sup>81</sup> auf **Grundlage des Art 23 DSGVO beschränkt werden**.<sup>82</sup> Voraussetzung hierfür ist, dass eine solche Maßnahme den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist. Außerdem müssen die Regelungen ein in Art 23 Abs 1 lit a–j DSGVO genanntes Rechtsgut sicherstellen. Inhaltlich muss jede entsprechende Gesetzgebungsmaßnahme „insbesondere gegebenenfalls spezifische Vorschriften“ in Bezug auf die Liste des Art 23 Abs 2 lit a–h DSGVO enthalten. 19

76 Die Regelung soll es Verantwortlichen ermöglichen, unzuverlässige Unter-Auftragsverarbeiter abzulehnen, s *Hartung in Kühling/Buchner*, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 28 DSGVO Rz 88 nwN. Vgl auch *Tinnefeld/Krätschmer in Wybitul*, Handbuch DSGVO Art 28 Rz 38, die bei allgemeinen Genehmigungen maßgeblich auf den Parteiwillen abstellen; *Spoerr in Wolff/Brink*, BeckOK Datenschutzrecht<sup>24</sup> Art 28 DS-GVO Rz 41.

77 *Martini in Paal/Pauly*, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 26 DS-GVO Rz 64.

78 *Tinnefeld/Krätschmer in Wybitul*, Handbuch DSGVO Art 28 Rz 4.

79 *Fritz in Jahnel*, Datenschutzrecht (2017) 12; aA *Schild in Wolff/Brink*, BeckOK Datenschutzrecht<sup>24</sup> Art 4 DS-GVO Rz 96.

80 Der Entwurf enthielt noch keine Beschränkung hinsichtlich dieses Rechts. Eine Einschränkung iSd Art 18 DSGVO kann etwa in der vorübergehenden Übertragung von ausgewählten Daten auf ein anderes Verarbeitungssystem, in der Sperrung für Nutzer oder in der vorübergehenden Entfernung von veröffentlichten Daten von einer Website bestehen, s *ErwGr 67 DSGVO*.

81 Bundesgesetze fallen unter diesen Begriff, vgl *ErwGr 41 DSGVO*; *Paal in Paal/Pauly*, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 28 DS-GVO Rz 15f; *Stender-Vorwachs in Wolff/Brink*, BeckOK Datenschutzrecht<sup>24</sup> Art 23 DS-GVO Rz 10.

82 Vgl zum Grundbuch und zum Firmenbuch ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 152f (iZm § 84 GOG); vgl zur alten Rechtslage § 27 Abs 9 DS-G 2000.

- 20 § 18 Abs 4 stützt sich auf die genannte Regelung des Art 23 DSGVO, und zwar in Bezug auf sämtliche nach dem VerG verarbeitete Daten.<sup>83</sup> Begründet wird dies mit dem geordneten Vollzug des Vereinswesens, weshalb „immer ein überwiegendes schutzwürdiges, öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung“ vorliege; insb soll durch die Regelung keine Einzelfallabwägung nötig sein, da die gesetzlich vorgesehene Verarbeitung „zu jedem Zeitpunkt“ erforderlich ist.<sup>84</sup>
- 21 Die in den ErläutRV verwendeten Begriffe zur Rechtfertigung des Ausschlusses („öffentliche Ordnung“; „allgemeines öffentliches Interesse“; „Ordnungsfunktion“) finden sich in der gewählten Formulierung nicht in Art 23 Abs 1 DSGVO. Der Anwendungsbereich der Bestimmung ist jedoch weit,<sup>85</sup> obwohl die VO von einer Beschränkung und nicht von einem Ausschluss der Rechte spricht. Konkret kommt Art 23 Abs 1 lit c DSGVO als geschütztes Rechtsgut in Frage, der von der Sicherstellung der „öffentliche[n] Sicherheit“ spricht. Darunter können Datenverarbeitungen (ua) im Rahmen von Polizei-, Ordnungs- oder Sicherheitsgesetzen erfasst sein.<sup>86</sup> Eine Subsumtion von Verarbeitungen für die Zwecke des Vereinsregisters wird darüber hinaus insb dadurch gestützt, dass ErwGr 73 DSGVO ausdrücklich das „Führen öffentlicher Register aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Interesses“ der öffentlichen Sicherheit zuordnet.<sup>87</sup> Außerdem könnte Art 23 Abs 1 lit j DSGVO einschlägig sein, der auf die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche Bezug nimmt (vgl § 17 Abs 5 Z 1, Abs 6 Satz 2).<sup>88</sup> Der Ausschluss des Rechts auf Widerspruch bezieht sich nur auf rechtskonform verarbeitete Daten,<sup>89</sup> was sich für die vereinsrechtlichen Vorgaben wohl schon aus dem Wortlaut des § 18 Abs 4 (Verarbeitung personenbezogener Daten „nach diesem Bundesgesetz“) ergibt.
- 22 § 18 Abs 4 Satz 2 sieht (anders als noch im Entwurf)<sup>90</sup> vor, dass die Betroffenen über den Entfall ihrer Rechte in geeigneter Weise zu informieren sind. Hier nimmt das Gesetz auf Art 23 Abs 2 lit h DSGVO („das Recht der betroffenen Personen auf Unterrichtung über die Beschränkung“) Bezug.<sup>91</sup> Die ErläutRV halten dabei mit Verweis auf den Wortlaut der

83 ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 83.

84 ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 83, wo als Begründung etwa angegeben wird, dass bei einem Widerspruch nach Art 21 weitere Datenverarbeitungen bei Inanspruchnahme des Rechts nach Art 18 Abs 1 lit d bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe behindert wären; vgl aber dazu noch zur alten Rechtslage EuGH 9. 3. 2017, C-398/15, *Manni* Rz 47 ff; *Jahnel*, *jusIT* 2017, 79 (81).

85 *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO Art 23 Rz 1 („Mutter aller Öffnungsklauseln“).

86 *Paal in Paal/Pauly*, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 28 DS-GVO Rz 22; *Stender-Vorwachs in Wolff/Brink*, BeckOK Datenschutzrecht<sup>24</sup> Art 23 DS-GVO Rz 19.

87 Nach *Feiler/Forgó* ist hingegen Art 23 Abs 1 lit e (sonstige wichtige Ziele des allgemeinen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats) einschlägig, s *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO Art 23 Rz 7; vgl auch ErwGr 111. Allg wird davon ausgegangen, dass es sich bei den öffentlichen Interessen nach Art 23 Abs 1 lit e um solche mit besonderem Gewicht handeln muss, s *Stender-Vorwachs in Wolff/Brink*, BeckOK Datenschutzrecht<sup>24</sup> Art 23 DS-GVO Rz 26.

88 Vgl auch zu den Publizitätszwecken des Vereinsregisters ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 83. Im Hinblick auf die anderen Bestimmungen der VO wird jedoch von einer Entbehrlichkeit der Bestimmung ausgegangen, s *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO Art 23 Rz 9; *Paal in Paal/Pauly*, DS-GVO BDSG<sup>2</sup> Art 23 DS-GVO Rz 43; aA wohl *Stender-Vorwachs in Wolff/Brink*, BeckOK Datenschutzrecht<sup>24</sup> Art 23 DS-GVO Rz 32 (Art 23 Abs 1 lit j ist „unverzichtbar“).

89 ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 84.

90 Krit zum Entwurf etwa *Datenschutzrat*, Stellungnahme 7 (mit besonderem Verweis auf Art 23 Abs 2 lit h DSGVO).

91 Nach den ErläutRV sind Art 23 Abs 2 lit a-g DSGVO durch die Vorgaben des VerG abgedeckt, vgl ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 64, 83 f.



VO („der betroffenen Personen“) eine Information durch die Vereinsbehörden in allgemeiner Weise (zB auf der Homepage) für ausreichend.<sup>92</sup>

**Keine Beschränkung** erfolgt insb hinsichtlich des **Rechts auf Berichtigung** (Art 16 DSGVO)<sup>93</sup> und des Rechts auf **Löschung**<sup>94</sup> (Art 17 DSGVO) (vgl § 18 Abs 1 a).<sup>95</sup> Diese Rechte können daher gegenüber den Verantwortlichen geltend gemacht werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. **23**

### III. ZVR-Zahl

#### A. Allgemeines

Die ZVR-Zahl ist eine **Abfolge von Ziffern, die jedem Verein fortlaufend anlässlich seiner Erfassung im ZVR beigegeben wird** (§ 18 Abs 2). Die ZVR-Zahl erfüllt damit ähnliche Funktionen wie die Firmenbuchnummer (§ 30 FBG iVm § 3 Abs 1 Z 1 FBG).<sup>96</sup> Sie ist für jeden Verein einzigartig, es können aber aus der Zahl selbst keine Informationen über den Verein abgeleitet werden; insoweit kann sie als nicht „sprechende“ Zahl bezeichnet werden.<sup>97</sup> Die ZVR-Zahl dient der „Sicherung der Unverwechselbarkeit“ und damit der leichten und **eindeutigen Identifikation** eines Vereines. Dies schafft ein praktikables Kriterium für Vereinsregisterabfragen, welches einer Suche anhand von (sich häufig überschneidenden) Vereinsnamen überlegen ist,<sup>98</sup> und erleichtert gleichzeitig auch die Einzelabfrage aus den Lokalen Vereinsregistern.<sup>99</sup> Der Gesetzgeber versprach sich davon wesentliche Vereinfachungen.<sup>100</sup> Ebenso ist die ZVR-Zahl im Rahmen des E-Governmentgesetzes<sup>101</sup> als Stammzahl relevant (§ 6 Abs 3 E-GovG).<sup>102</sup> **24**

Die ZVR-Zahl wird **vom BMI anlässlich der Erfassung eines Vereines im ZVR beigegeben**. Dies erfordert, dass die Zahl danach der zuständigen Lokalen Vereinsbehörde gemeldet wird, damit diese wiederum die ZVR-Zahl nachtragen kann (§ 18 Abs 2).<sup>103</sup> **25**

Die **Regelungen zur ZVR-Zahl** wurden durch die Datenschutzreform praktisch **unverändert** („rückmelden“ wird lediglich durch „melden“ ersetzt) von Abs 3 in Abs 2 verschoben, entsprechende Verweisanpassungen erfolgten in § 16 Abs 1 Z 3, § 17 Abs 1 Z 1, § 19 Abs 2 sowie § 31 Z 4 lit e. **26**

92 ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 84; vgl auch AB 97 BlgNR 26. GP 3.

93 Siehe dazu bereits § 16 Rz 50.

94 Vgl noch zur alten Rechtslage EuGH 9. 3. 2017, C-398/15, *Manni* (Löschungsrecht im nationalen Register wurde in diesem Fall verneint); s dazu *Jahnel*, jusIT 2017, 79; der Generalanwalt sah keine grundsätzlichen Unterschiede bei der Beurteilung nach der DSGVO, s Schlussanträge des Generalanwalts Bot vom 8. 9. 2016, C-398/15, *Manni* Rz 101 (mVa Art 17 Abs 3 lit b, d DSGVO); vgl auch ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 82 (mVa Art 17 Abs 3 lit b DSGVO); krit iZm der Löschung im Firmenbuch *Ebner*, *ecolex* 2018, 43.

95 ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 64, 84.

96 *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> Rz 6/84. Vgl auch ErläutRV 252 BlgNR 22. GP 8f.

97 ErläutRV 990 BlgNR 21. GP 34.

98 *Krejci/S. Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG<sup>2</sup> § 18 Rz 11 f.

99 ErläutRV 990 BlgNR 21. GP 32.

100 ErläutRV 252 BlgNR 22. GP 20f.

101 Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz – E-GovG) BGBl I 2004/10.

102 Vgl dazu § 16 Rz 32.

103 ErläutRV 990 BlgNR 21. GP 32; *Reichel*, *ecolex* 2002, 161 FN 10.

### B. Publizitätspflichten

- 27 Mit dem E-GovG wurde § 18 Abs 3 (nunmehr Abs 2) letzter Satz hinzugefügt, der eine Pflicht zur **Führung der ZVR-Zahl „im Rechtsverkehr nach außen“** beinhaltet. Damit wird die Angabe der ZVR-Zahl etwa in Korrespondenzen oder Vereinspublikationen,<sup>104</sup> wohl aber auch auf der Website des Vereins gemeint sein, so eine solche vorhanden ist. Die Publizitätspflicht soll die Identifikation des Vereins erleichtern, da die ZVR-Zahl ein wesentliches Kriterium für die Vereinsregisterabfrage ist (s Rz 24).<sup>105</sup> Die Bestimmung ist insofern mit jener des § 14 UGB über Geschäftspapiere und Bestellscheine vergleichbar.<sup>106</sup> Zu beachten ist jedoch, dass nach § 18 Abs 2, im Unterschied zur unternehmensrechtlichen Parallelbestimmung,<sup>107</sup> keine Unternehmereigenschaft vorausgesetzt wird. Sie gilt vielmehr für alle Vereine, um deren einfache Identifikation über das Vereinsregister zu ermöglichen.
- 28 Die Einhaltung der Publizitätspflichten ist **verwaltungsstrafrechtlich abgesichert** (§ 31 Z 4 lit e).

### IV. Auskünfte

- 29 § 18 Abs 4 aF stellte klar, dass § 17 Abs 1 – welcher die Auskunftserteilung aus den Lokalen Vereinsregistern regelt – für das ZVR sinngemäß galt. Damit sollte erreicht werden, dass sich die Rahmenbedingungen für die Auskünfte aus dem ZVR und den Lokalen Vereinsregistern gleichen.<sup>108</sup> Die systematische Einordnung bei den organisationspezifischen Regelungen dieses thematisch zu § 19 gehörenden Themenkomplexes war jedoch unglücklich,<sup>109</sup> da die Bestimmung keinen über § 19 Abs 1 hinausgehenden Gehalt enthielt, sondern lediglich die sinn-gemäße Anwendung von § 17 auf die Auskunftserteilung aus dem ZVR anordnete. Es konnte davon ausgegangen werden, dass § 18 Abs 4 insoweit eine Betonung dieses Grundsatzes enthielt.<sup>110</sup>
- 30 Im Rahmen der Datenschutzreform **entfiel der Verweis in § 18 Abs 4 auf § 17 Abs 1**; angesichts des bescheidenen normativen Gehalts der Vorgängerbestimmung erfolgt aber keine Änderung der Rechtslage.<sup>111</sup> Die Auskunftserteilung aus dem ZVR richtet sich damit weiterhin nach § 19, welcher wiederum auf § 17 verweist.<sup>112</sup>

### V. Protokolldaten

- 31 Gemäß § 18 Abs 3 kommen die Protokollierungsregelungen, die für die Lokalen Vereinsregistri-  
 vorgesehen sind, auch für das ZVR zur Anwendung.<sup>113</sup>

104 *Krejci/S. Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG<sup>2</sup> § 18 Rz 13.

105 ErläutRV 252 BlgNR 22. GP 20f.

106 Vgl zum Zweck des § 14 UGB *Gaggl in Straube/Ratka/Rauter*, UGB I<sup>4</sup> § 14 Rz 1 (Stand 1. 12. 2017, rdb.at) mwN.

107 Vgl *Zib in Zib/Dellinger*, UGB I/1 § 14 Rz 2.

108 ErläutRV 263 BlgNR 23. GP 2.

109 *Krejci/S. Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG<sup>2</sup> § 18 Rz 15ff (mit Fokus auf die Rechtsentwicklung).

110 *Krejci/S. Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG<sup>2</sup> § 18 Rz 20; s auch *Brändle/Rein*, Vereinsrecht<sup>5</sup> 128.

111 Vgl ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 83.

112 Siehe dazu die Kommentierung von § 19 Rz 5ff.

113 Siehe dazu § 16 Rz 54f.